

Statuten

Kito Parents Bush School Gemeinnütziger Verein

„Kinder- und Familienarbeit durch die Kito Parents Pentecostal Church/
Uganda“

Der Verein unterstützt ausschliesslich die Kito Parents Bush School

1 Name und Sitz

Unter dem Namen „**Kito Parents Bush School**“ besteht ein selbstständiger Gemeinnütziger Verein, organisiert im Sinne Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

2 Ziel und Zweck

- a) Unterkunft, Erziehung und Bildung für Waisenkinder / Er unterstützt erzieherische Projekte und fördert Grundlagen zu einer gesunden, ganzheitlichen Lebenshaltung
 - b) Bildung und Erziehung für Kinder / Er führt, begleitet und unterstützt Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu einer selbstständigen Persönlichkeit
 - c) Medizinisches Programm / Er unterstützt sämtliche medizinische Notwendigkeiten, Lehre in hygienischer Massnahmen und Aufklärung
 - d) Landwirtschaft und Produktionsprogramm / Er bezweckt den Aufbau neuer und die Unterstützung von bestehenden Arbeits- und Einsatzprojekten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
 - e) Es werden lediglich an Mitarbeiter, die in Uganda für den Verein tätig sind, Vergütungen gezahlt. Die Vergütungen sind in der Höhe der in Uganda üblichen Löhne / Gehälter zu bemessen
 - f) weitere dem Vereinszweck entsprechende Tätigkeiten
-
- a) Grundlage der Tätigkeiten sind die christlichen Werte
 - b) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke
 - c) Soweit dem Vereinszweck dienlich, kann er mit andern Vereinen und Organisationen zusammenarbeiten

3 Mitgliedschaften

Mitglieder des Vereins kann jede natürliche Person sowie juristische Personen werden, welche durch ihre Unterschrift bezeugt, dass sie die Statuten anerkennt.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Bestätigung durch die Vereinsversammlung.

Es bestehen folgende Arten der Mitgliedschaft:

- a) Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Verein ideell und finanziell mit einem Jahresbeitrag oder Übernahme einer Patenschaft(en) unterstützen.
 - Einzelpersonen, Ehepaare und Familien sind gleichgestellt und gelten als ein Aktivmitglied
- b) Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell, finanziell oder durch Übernahme einer Patenschaft unterstützen aber sich nicht aktiv am Vereinsleben beteiligen möchten.
- c) Der Verein führt ein Verzeichnis über die Mitglieder und informiert diese über die Tätigkeiten des Vereins.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Todesfall
- a) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt erklären. Unabhängig vom Zeitpunkt des Austritts sind die vollen Beiträge für das laufende Geschäftsjahr geschuldet.
 - b) Mitglieder, welche ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder die Bestrebungen des Vereins schädigen, können durch Vorstandsbeschluss an die Vereinsversammlung mit einfachem Mehrheit entscheid ausgeschlossen werden. Die Mitteilung erfolgt schriftlich.
 - c) Die Mitglieder (Aktiv und Passiv) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

4 Beiträge / Haftung

Die Vereinsversammlung wird einen jährlichen Mitglieder- und Patenschafts Beitrag beschliessen, dessen Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

- a) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- b) Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- c) Haftung der Vorstandsmitglieder entfallen, sofern es keine mutwillige, grobfahrlässige Handlung war.

Die Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- a) Patenschaft(en) Fr.30.- pro Monat und Kind, für Einzelpersonen, Ehepaare und Familien (Aktivmitglieder)
- b) Vereinsbeiträge Fr.100.- pro Jahr, für Einzelpersonen, Ehepaare und Familien (Aktivmitglieder)

- c) Spenden, Schenkungen und andere Zuwendungen
- d) Subventionen
- e) Beiträge öffentlicher Institutionen
- f) Erlöse aus Veranstaltungen und anderen Aktivitäten

Patenschaften können auch von nicht Aktivmitgliedern übernommen werden.

Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf bezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

6 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7 Rechnungswesen

Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach den in der Schweiz anerkannten kaufmännischen Grundsätzen und schliesst mit dem 31. Dezember ab, erstmals am 31. Dezember 2014.

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

8 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Vereinsversammlung (VV)
- b) Der Vorstand
 - a) dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Aktuar (Protokollführer)
 - d) dem KassierÄmterkumulation ist zulässig.

a) Der Präsident leitet den Verein. Er ist berechtigt, jederzeit von den anderen Vorstandsmitgliedern über ihre Tätigkeit Rechenschaft zu verlangen und nach Gutfinden in sämtliche Bücher und Belege Einsicht zu nehmen. Er entscheidet und verfügt in dringenden Fällen, in welchen der Vorstand nicht einberufen werden kann. Er ist aber verpflichtet, seine Verfügung sofort oder an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen. Er kann jederzeit, zeitlich innerhalb von zwei Vorstandssitzungen, über eine Investition des Vereins entscheiden.

b) Der Vizepräsident hat in Abwesenheit des Präsidenten die gleichen Rechte und Pflichten. Er übernimmt spezielle Aufgaben zur Entlastung des Präsidenten.

c) Der Aktuar. Er protokolliert sämtliche Sitzungen und Versammlungen. Vorstandsprotokolle müssen mindestens drei Tage vor der nächsten Vorstandssitzung bei den Vorstandsmitgliedern eingetroffen sein. Bei Abwesenheit muss er einen Stellvertreter delegieren. Er übernimmt alle Schreibarbeiten und hat alle Einladungen zu versenden.

d) Der Kassier besorgt das Rechnungswesen. Er verwaltet das Vereinsvermögen und besorgt die Hauptkasse. Das Kassabuch ist laufend nachzuführen. Er hat alljährlich an der VV über den Bestand und Anlage des Vermögens und über den gesamten Kassaverkehr Rechenschaft abzulegen.

Der Vorstand ist

- beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist
- beschlussfähig, mittels Telefonkonferenz, Fax, Brief oder Email

Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg erfordern die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Bei persönlicher Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder können auch nicht traktandierte Beschlüsse gefasst werden, sofern Einstimmigkeit vorliegt.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen kann eine entsprechende Entschädigung ausgerichtet werden:

- c) Die Revisionsstelle (fakultativ)

Über die Versammlungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

9 Vereinsversammlungen

Die ordentliche Vereinsversammlung tritt jährlich zusammen.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zweckes verlangen.

Die Einladung zur Vereinsversammlung hat mindestens 1 Monat im Voraus schriftlich/elektronisch unter Angabe der Taktanden zu erfolgen.

Aufgaben der Vereinsversammlung:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung, des Jahresberichtes
- b) Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre)
- d) Genehmigung der jährlichen Beiträge
- e) Beschluss über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten
 - Die Vereinsversammlung behandelt sämtliche weiteren ihr durch die Vereinsstatuten oder durch das Gesetz vorbehaltenen Geschäfte.
 - Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
 - Einzelpersonen, Ehepaare und Familien sind gleichgestellt und gelten als ein Mitglied.
 - Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Im Verhinderungsfall üben Sie ihr Stimmrecht durch eine bevollmächtigte Stellvertretung durch ein anderes Vereinsmitglied aus.
 - Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht durch Statuten oder durch das Gesetz zwingend ein anderes Quorum festgelegt ist.
 - Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Über die Vereinsversammlung wird Protokoll geführt.

10 Vorstand

Aufgaben des Vorstandes:

- a) Leitung des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach aussen
- c) Vorbereitung und Leitung der Vereinsversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Vollzug der Vereinsbeschlüsse

- Der Vorstand wird aus dem Kreis der Vereinsmitglieder gewählt
- Rechtsverbindlich zeichnen zwei Vorstand-Mitglieder kollektiv
- Er konstituiert sich selbst
- Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einberufen
- Der Vorstand kann Beschlüsse mittels Telefonkonferenz, Fax, Brief oder Email fassen
- Er verwaltet die Vereinsmittel und verwendet das vorhandene Guthaben für die Vereinsziele und zur Deckung der Kosten gemäss Art.2; Ziel und Zweck:
 - a. Patenschaften, Löhne, Gesundheitskosten, Mieten, Pachtzinsen
 - b. Infrastrukturen: Schule, Landwirtschaft, Gesundheitswesen, Mitarbeiter
 - c. Bauten: Schule, Unterkünfte, Landwirtschaft, Gesundheitswesen
 - d. Projekte
- Nicht budgetierte Ausgaben sind zulässig, sofern sie im Rahmen der Verpflichtungen und Aufgaben des Vereins sind; sie bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes ordentliches Vereinsmitglied einzusetzen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Die Vorstandsmitglieder behalten jedoch ihre Funktion bis zur Neuwahl eines Nachfolgers. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

11 Wahlen / Abstimmungen

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Hand mehr (Ausgenommen sind, Statutenänderung und Auflösung)
- Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird
- Bei Stimmgleichheit hat der Präsident keinen Stichentscheid
- Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht

11 Wahlen / Abstimmungen (Fortsetzung)

- Ebenso ist ein Mitglied nicht Stimmberechtigt, dies gilt auch für einen Ehegatten oder Personen die mit einem Mitglied in gerader Linie verwandt sind (Art. 68. ZGB), wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betrifft
- Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam
- Die Wahl in den Vorstand erfolgt für jeden Kandidaten in einem Wahlgang
- Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Stellvertretung ist nur durch ein anderes Vereinsmitglied zulässig

12 Auflösung und Liquidation

Beschlüsse über die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.

Die Auflösung des Vereins erfolgt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Dem Vorstand kommt das Mandat der Liquidation zu.

Das nach Auflösung des Vereins verbliebene Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

13 Inkrafttreten der Revidierten Statuten

(Ersetzen die Statuten vom 08.03.2014)

Die Revidierten Statuten treten mit ihrer Genehmigung der Vereinsversammlung auf dem Zirkulationsweg und nach Unterzeichnung in Kraft.

Gossau, 12. Oktober 2014

Der Präsident:



David Krähemann

Der Protokollführer:



Klaus Seelhofer